

Danordnung

für die Danversammlung des nordrhein-westfälischen Hapkido Verbandes

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Danversammlung (DV) des nordrhein-westfälischen Hapkido Verbandes (NWHV) sind alle NWHV Danträger/innen der Mitglieder des nordrhein-westfälischen Hap-Ki-Do Verbandes (NWHV).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der DV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Die Interessenvertretung der NWHV Danträger gegenüber dem NWHV
- b. Die Bestimmung der Themen für die schriftlichen Dan-Arbeiten des folgenden Jahres
- c. Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Danträger
- d. Pflege des Hap-Ki-Do mit all seinen Inhalten.
- e. Pflege der nationalen und internationalen Verständigung, insbesondere mit anderen Hapkido-Vereinigungen

§3 Organe

Organe der DV sind:

- der Dantag.
- die/der Danbeauftragte.

§ 4 Der Dantag

- a. Die Dantage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organe der DV. Sie bestehen aus allen NWHV Danträgern/innen der Mitglieder des nordrhein-westfälischen Hap-Ki-Do Verbandes (NWHV).
- b. Aufgaben der Dantage sind:
 - b. 1 Festlegung der Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Danträger
 - b. 2 Festlegung der Themen für die schriftlichen Dan-Arbeiten des folgenden Jahres
 - b. 3 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des/der Danbeauftragten,
 - b. 4 Aussprache zum Bericht des/der Danbeauftragten,
 - b. 5 Terminplanung.
 - b. 6 Wahl der/des Danbeauftragten.
 - b. 7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c. Der ordentliche Dantag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen vorher vom/von der Danbeauftragten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von 15 NWHV Danträgern/innen oder des/der Danbeauftragten muß ein außerordentlicher Dantag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- d. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e. Jede/r anwesende NWHV Danträger/in eines Mitglied des NWHV hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Danbeauftragte/r

- a. Die/der Danbeauftragte vertritt die Interessen der NWHV Danträger nach innen und außen. Die/der Danbeauftragte ist stimmberechtigtes Mitglied des NWHV Vorstandes. Die/der Danbeauftragte ist der/die Delegierte zum Bundesdantag des Deutschen Hap-Ki-Do Bundes.
- b. Die/der Danbeauftragte werden vom Dantag für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines/r Danbeauftragten im Amt.
- c. Die/der Danbeauftragte muß ein aktiver NWHV Danträger (gültiger Hap-Ki-Do Paß) eines Mitgliedes des NWHV sein.
- d. Die/der Danbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des NWHV, der Danordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Dantages.
- e. Die/der Danbeauftragte ist für seine/ihre Beschlüsse dem Dantag und dem Vorstand des nordrhein-westfälischen Hap-Ki-Do Verbandes (NWHV) gegenüber verantwortlich.
- f. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der/die Danbeauftragte Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des/der Danbeauftragten.

§ 7 Danordnungsänderungen

Änderungen der Danordnung können nur von dem ordentlichen Dantag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Dantag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Danordnung tritt gemäß Beschluß des Dantages vom 30.01.1999 in Kraft

Geschäftsordnung der nordrheini-westfälischen Danversammlung (DV)

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Die DV erläßt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Jeder Dantag ist öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von der/dem Danbeauftragten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 4 Wort zur Geschäftsordnung

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 5 Anträge

1. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- 1, Dringlichkeitsanträge können jederzeit während einer Sitzung von jedem stimmberechtigtem Mitglied beantragt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
5. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Beim Dantag muß dieser Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
5. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste, die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort meiden und Auskunft geben.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle des Ausscheidens der/des Danbeauftragten, während der Legislaturperiode beruft der Vorstand des NWHV ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl, gemäß der Danordnung.

§ 10 Versammlungsprotokolle

1. Für den Dantag ist ein Protokoll zu erstellen, das innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern der DV auf Nachfrage zuzustellen ist.
2. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß des Dantages vom 01.01.1999 in Kraft.